

10. Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487),
11. die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1956 (GBl. I S. 490),
12. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1959 (GBl. I S. 805),
13. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1962 (GBl. I S. 398),
14. Zweite Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 321),
15. §§ 8 und 9 der Verordnung vom 27. März 1952 über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 234) in der Fassung der Verordnung vom 4. März 1954 zur Änderung der Verordnung über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 259),
16. Anordnung vom 24. Juli 1959 über die Gewährung von Stipendien bei Sonderlehrgängen im Rahmen des Chemieprogramms (GBl. I S. 648).

Berlin, den 6. Dezember 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär
für das Hoch-
und Fachschulwesen

S t o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Prof. Dr. G i e ß m a n n

**Anordnung
über die Gewährung von Stipendien an Studierende
der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der
Deutschen Demokratischen Republik**

— Stipendienordnung —.

Vom 17. Dezember 1962

Beim weiteren Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt der Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Bedeutung zu. Der sozialistische Staat unterstützt allseitig Wissenschaft und Technik und widmet deshalb der Ausbildung junger Kader seine besondere Aufmerksamkeit.

Den begabten Jugendlichen aus allen Schichten der Bevölkerung sind die Tore unserer Universitäten, Hoch- und Fachschulen geöffnet. Der Arbeiter-und-Bauern-Staat ermöglicht ihnen ein von materiellen Sorgen freies Studium, in dem für die Förderung der Jugend umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dieser großzügigen Förderung erweist sich unsere studentische Jugend würdig und erzielt in unermüdlicher Studien-

arbeit höchste Lernergebnisse, um nach Abschluß des Studiums ihr Wissen und Können in den Dienst des sozialistischen Aufbaus der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

Kreis der Stipendienempfänger

§ 1

(1) Monatliche Stipendien können gewährt werden an:

1. Arbeiter und deren Kinder
2. Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Kinder
3. Angehörige der Intelligenz und deren Kinder
4. Angestellte und deren Kinder
5. Kommissionshändler und deren Kinder
6. Inhaber von Betrieben mit staatlicher Beteiligung und deren Kinder
7. Handwerker und deren Kinder.

(2) Im Sinne des Abs. I Ziff. 1 gelten als Arbeiter:

1. Personen, die mindestens seit 5 Jahren (ohne Lehrzeit) als Arbeiter tätig sind. Die Dienstzeit der in Ehren aus der Nationalen Volksarmee oder aus anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik Ausgeschiedenen wird angerechnet;
2. Personen, die mindestens bis zum 8. Mai 1945 Arbeiter waren und danach hauptamtliche Funktionen in der Partei der Arbeiterklasse, den demokratischen Parteien und Massenorganisationen ausüben bzw. in den staatlichen Organen, den bewaffneten Organen oder der sozialistischen Wirtschaft tätig sind;
3. Studierende, die an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten einen 2- bzw. 3jährigen Lehrgang absolviert haben;
4. die in Ehren entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee oder der Organe des Wehrersatzdienstes, die vor Erlaß des Wehrpflichtgesetzes als Freiwillige eingestellt wurden und mindestens 2 Jahre gedient haben oder die nach Erlaß des Wehrpflichtgesetzes einberufen bzw. eingestellt wurden und mindestens 3 Jahre gedient haben, sowie Angehörige der anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, die nach Ablauf der festgesetzten Dienstzeit in Ehren entlassen wurden, sofern das Studium spätestens 2 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst aufgenommen wird;
5. Angehörige der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe nach mindestens 3jähriger Dienstzeit;